



Bestattungs- und Friedhofreglement

18. Juni 1999

1. Anpassung 25. Juni 2010
2. Anpassung 13. Juni 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage der Gemeinde Dottikon.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Mit dem administrativen Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt. Der Friedhof wird unter Aufsicht der Bauverwaltung durch das Gemeindebauamt oder durch einen privaten Friedhofgärtner betreut.

II. Bestattungsordnung

Art. 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb des Gemeindegebietes erfolgt, ist der Gemeindekanzlei sofort zu melden.

Art. 4 Anordnung und Zeit der Bestattung

Die Gemeindekanzlei setzt den Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt bzw. der für die Trauerfeier zuständigen Stelle fest.

Am Samstagnachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 5 Einsargung, Transport

Einsargung und Transport der Leiche erfolgt auf Anordnung der Gemeindekanzlei durch ein von den Angehörigen oder vom Gemeinderat beauftragtes Bestattungsunternehmen.

Die Leiche wird nach Absprache mit den Angehörigen vom Sterbeort in den Leichenraum oder ins Krematorium überführt.

Art. 6 Beisetzung

Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn die Leiche durch die zuständige Stelle aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung für die Beisetzung freigegeben worden ist.

Die Beisetzung findet nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes statt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes eine frühere Beisetzung anordnen. Erdbestattungen sind in der Regel innerhalb von 4 Tagen nach Eintritt des Todes vorzunehmen.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Art. 7 Verfügungsrecht

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person oder nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen.

Soweit weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 8 Ort und Kosten der Bestattung

Auf dem Friedhof Dottikon können alle Verstorbenen, welche zum Zeitpunkt des Todes in Dottikon Wohnsitz hatten, unentgeltlich beigesetzt werden.

Lässt sich ein Einwohner ausserhalb der Gemeinde bestatten, besteht kein Anspruch auf Kostenvergütung.

Auswärtige Verstorbene können gegen Entgelt an der Urnenwand, im Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in neuen Gräbern werden nur dann bewilligt, wenn der Verstorbene eine besondere Beziehung zu Dottikon hatte. Diese Beziehung besteht in jedem Falle bei Einwohnern des Ballygebietes Villmergen. (Gebühren und Beiträge gemäss Anhang).

Art. 9 Leistungen der Gemeinde

Besteht ein Anrecht auf unentgeltliche Beisetzung, übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- das Erdbestattungs- oder Urnengrab
- die Benützung des Leichenraumes
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- die Kremation

III. Grabstätten

Art. 10 Friedhof

Der Friedhof steht grundsätzlich allen Personen offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Spielen und Lärmen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge sowie Behindertenfahrzeuge)
- das Entsorgen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

Art. 11 Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)
- Reihengräber für Urnen
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab (mit und ohne Urne und Namensangabe)
- in bestehenden Familiengräber

Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

Art. 12 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab oder Urnenwandfeld von Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch, die Urnen nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 13 Familiengräber

Die vorhandenen Familiengräber, für welche durch den Gemeinderat nach bisheriger Ordnung Vereinbarungen abgeschlossen wurden, bleiben bis zum Ablauf der Grabesruhe resp. bis zum Ablauf der vereinbarten Benützungsdauer bestehen. Zusätzliche Familiengräber werden keine mehr angelegt.

Im Familiengrab dürfen nicht mehr als 2 Särge beigesetzt werden. Urnen können in unbeschränkter Anzahl beigesetzt werden.

Art. 14 Grabesruhe

Die Ruhezeit beträgt bei allen Grabstätten mindestens 20 Jahre. ¹⁾ Für Familiengräber gelten die besonderen Bestimmungen der abgeschlossenen Vereinbarungen.

Art. 15 Aufhebung von Grabstätten

Die Aufhebung von Grabfeldern und Urnenwandteilen nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vor Beginn der Abräumarbeiten im amtlichen Publikationsorgan publiziert und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt.

Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabmäler, Urnen und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Nach deren Ablauf erfolgt die Räumung durch die Gemeinde. Die Grabmäler und Pflanzen fallen der Gemeinde zu, ohne dass den Angehörigen daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.

Die Asche der verbliebenen Urnen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

IV. Grabdenkmäler

Art. 16 Grabkreuze

Bei den Reihengräbern erhält jedes Grab ein mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Holzkreuz. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen. Das Grabkreuz kann später durch ein individuelles Grabdenkmal ersetzt werden.

Art. 17 Urnenwand

Die Schriftplatten der Urnenwand werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet mit Familienname, evtl. Allianzname, Vornamen, Geburts- und Todesjahr. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Auf dem Gemeinschaftsgrab wird die Grabstelle nicht gekennzeichnet. Eine Namensbezeichnung auf der Schrifttafel ist möglich. Die Schrifttafel wird von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet mit Familienname, evtl. Allianzname, Vornamen, Geburts- und Todesjahr. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Art. 18 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer oder die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen.

Grabdenkmäler, die der erteilten Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

Art. 19 Zeitpunkt der Aufstellung

Das Grabdenkmal darf auf allen Gräbern frühestens drei Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden. Bei Erdbestattungsgräbern ohne vorhandene Streifenfundamente darf das Grabdenkmal erst aufgestellt werden, wenn die Grabeinfassungen durch die Gemeinde erstellt sind.

Art. 20 Form und Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen sich in Form, Material und Gestaltung harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Es gelten folgende Maximalmasse:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung	110 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber Urnen	90 cm	50 cm	12 cm
Reihengräber Kinder	70 cm	40 cm	10 cm
Liegeplatten 60 cm x 45 cm x 8 cm			

Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Detailvorschriften über die Grabdenkmäler erlassen, wobei er sich in den Grundzügen an die allgemeinen Richtlinien der Bildhauer und Steinmetze zu halten hat.

V. Grabpflanzungen

Art. 21 Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen werden von der Gemeinde geliefert und verlegt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Art. 22 Bepflanzung und Unterhalt

Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb der Einfassung ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und hoch wachsenden Sträuchern ist nicht gestattet.

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten bei Nichtbeachtung auf Kosten der Angehörigen ausführen zu lassen.

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich gepflegt werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen unterhalten werden. Welche Kränze, Blumen usw. sind zu entsorgen. Die Gemeinde ist berechtigt, leere Gefäße oder verwelkten Grabschmuck entfernen zu lassen.

VI. Haftung, Strafbestimmungen, Inkraftsetzung

Art. 23 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 24 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden mit Busse geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Art. 25 Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt die Begräbnis- und Friedhofordnung der Gemeinde Dottikon vom 12. Oktober 1949 und tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 1999.

GEMEINDERAT DOTTIKON

Urs Stampfli, Gemeindeammann

Ernst Gisi, Gemeindeschreiber

¹⁾ Anpassung Grabruhe von 25 auf 20 Jahre gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. Juni 2010

Gebührenanhang

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Dottikon

Entgeltliche Leistungen für Einwohner und Auswärtige

Die Grabeinfassungen und/oder Streifenfundamente werden durch die Gemeinde erstellt und gehen zulasten der Angehörigen. Sie werden nach der Beisetzung pauschal in Rechnung gestellt.

Streifenfundament und Einfassung (Erdbestattungsgrab)	CHF	500.00
Einfassung mit Trittplatten oder Stellplatten (Urnengrab)	CHF	250.00
Beschriftung Urnenwandtafel		nach Aufwand
Beschriftung Schrifttafel Gemeinschaftsgrab		nach Aufwand

Zusätzliche Beiträge für die Grabbenützung durch Auswärtige

Für die Benützung von Grabplätzen durch Auswärtige sind zusätzlich folgende Beiträge zu entrichten:

Herrichten des Grabes		nach Aufwand
Erdbestattungsgrab	CHF	1'000.00
Erdbestattungsgrab für Kinder	CHF	800.00
Urnenreihengrab	CHF	800.00
Urnenwand	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
Beisetzung in bestehendem Grab	CHF	300.00

Anpassung der Gebühren und Beiträge

Der Gemeinderat ist berechtigt, diese Ansätze der Teuerung und der allgemeinen Entwicklung der ausgewiesenen Kosten anzupassen.

Dottikon, 20. März 1999

GEMEINDERAT DOTTIKON

Urs Stampfli, Gemeindeammann

Ernst Gisi, Gemeindeschreiber